

# Satzung des Hebammenverband Brandenburg e.V.

vom 15.04.2011

zuletzt geändert am 12.01.2006

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1 Der Verband trägt den Namen  
„Hebammenverband Brandenburg e.V.“
- 1 Er ist eingetragen in das Register beim  
*Amtsgericht Frankfurt ( Oder )*
- 2 Der Sitz des Verbandes ist Eberswalde. Die  
Verwaltung kann an einem davon  
abweichenden Geschäftssitz geführt werden.
- 3 Der Hebammenverband Brandenburg e.V.  
ist Mitglied im  
*Deutschen Hebammenverband e.V. ( DHV )*  
und dessen Rechtsstelle angeschlossen.

### § 2 Aufgaben des Verbandes

- 1 Unter Wahrung der parteipolitischen und  
konfessionellen Neutralität die beruflichen und  
wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen  
Hebammen/Entbindungspfleger wahrzunehmen  
und zu fördern.
- 2 Die beruflichen Belange der Hebammen/  
Entbindungspfleger vor Volksvertretern,  
Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit  
in allen mit dem Hebammenberuf  
zusammenhängenden Fragen zu vertreten. Dazu  
gehören alle Fragen der freiberuflichen und der  
im angestellten Bereich tätigen Hebammen/  
Entbindungspfleger.
- 3 In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen  
und zuständigen staatlichen Stellen die Betreuung  
für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und  
Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der  
Bevölkerung zu unterstützen.
- 4 Mitwirkung in allen Fragen der beruflichen Aus-  
und Weiterbildung.

Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und  
Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens  
zu unterrichten.

### § 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

- 1 Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen  
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die  
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des  
Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen  
Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung  
über die weitere Verwendung des Vermögens.
- 4 Die Beiträge der Mitglieder des  
„*Hebammenverband Brandenburg e.V.*“ werden  
von der Geschäftsstelle des „*Deutschen  
Hebammenverband e.V.*“ eingezogen.  
Entsprechend der Beschlüsse der  
Bundesdelegiertenversammlung des *DHV* werden  
von diesen Beiträgen nach der Mitgliederanzahl  
des Landesverband prozentual Anteile dem  
Landesverband zugeführt.
- 5 Über die Verwendung dieser Mittel kann nur die  
Mitgliederversammlung des „*Hebammenverband  
Brandenburg e.V.*“ entscheiden.

### § 4 Vertretung und Geschäftsführung

- 1 Die 1. und 2.Vorsitzende sind jede für sich allein  
vertretungsberechtigt und zur Geschäftsführung  
befugt. Die Vertretungs- und Geschäftsbefugnis  
der Kassenverwalterin beschränkt sich auf die  
Kassengeschäfte.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.
- 2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch  
Beschluss der Bundesdelegiertentagung des *DHV*  
festgesetzt. Der Beitrag ist möglichst jährlich,  
mindestens aber halbjährlich zu entrichten.  
Der Einzug erfolgt zentral über die  
Geschäftsstelle des *DHV*. Zu diesem Zweck  
sollten die Mitglieder nach Möglichkeit eine  
Einzugsermächtigung erteilen.

## § 6 Geschäftsjahr und Veröffentlichungsorgan

- 1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes ist das Hebammenforum – das Magazin des „*Deutschen Hebammenverband e.V.*“

## II Mitglieder

### § 7 Mitgliedschaft - Beginn und Ende

Der Verband hat:- ordentliche Mitglieder

- SchülerInnenmitglieder
- *außerordentliche Mitglieder*
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

- 1 Verbandsmitglieder (ordentliche Mitglieder) können sämtliche staatliche anerkannten Hebammen/Entbindungspfleger werden.
- 2 Nach der Probezeit kann jede Hebamenschülerin/schüler Mitglied werden. Die Mitgliedschaft von SchülerInnen geht automatisch in die Vollmitgliedschaft über; den SchülerInnen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass innerhalb von 6 Monaten auszuüben ist und mit Eingang der Kündigung wirksam wird.
- 3 *Außerordentliche* Mitglieder sind Hebammen, die entweder dauernd oder auf Zeit ihren Beruf, auch geringfügige Freiberuflichkeit nicht ausüben. Bei einer Zuwiderhandlung droht der sofortige Ausschluss aus dem Berufsverband
- 4 Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind am Verbandvermögen nicht beteiligt.
- 5 Förderndes Mitglied können Personen werden, die die Ziele des Verbandes finanziell oder ideell

unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind am Verbandsvermögen nicht beteiligt. Fördernde Mitglieder können auch Träger eines hebammengeleiteten Geburtshauses oder Entbindungsheimes sein.

- 6 Die Aufnahme als Mitglied im Landesverband erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der bei Geschäftsstelle des *DHV*. Die Mitgliedschaft beginnt bei Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle mit dem Tage des Antrages des Mitglieds.

- 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

- 8 Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und der Geschäftsstelle des *DHV* durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 30. September des Jahres zugegangen sein.

- 9 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Er ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Landesverbandes oder satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat oder mit seinen Beitragszahlungen mehr als 12 Monate in Verzug ist.

- 10 Vor dem Ausschluss muss der/die Betroffene gehört werden. Nimmt der/die Betroffene ihr Anhörungsrecht nicht in Anspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 11 Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte.

### § 8 Rechte und Pflichten

- 1 Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Landesverband besteht nicht.

- 2 Rat und Hilfe ist bei dem Vorstand einzuholen.

- 3 Inanspruchnahme der Rechtsstelle des *DHV*

- 4 Mitwirkung im Landesverband über die Mitgliederversammlung.
  - 5 Soweit Hebammen Mitglieder im *DHV* oder seinen Landesverbänden sind, gilt: Der *DHV* ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem *DHV* angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden die Verträge durch den Landesverband abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die dem Landesverband angehörenden Hebammen. Gleiches gilt für Verträge über Gebühren von selbstzahlenden Patienten und für Vereinbarungen über Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.
  - 6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufgaben des Landesverbandes zu fördern und zu unterstützen. Personenstandsänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind der Geschäftsstelle des *DHV* umgehend mitzuteilen. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis entschädigungslos an den Verband zurückzugeben.
- 3 Festsetzung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
  - 4 Entgegennahme der Geschäfts- und *Rechenschaftsberichte* der Mitglieder des Vorstandes, *der Beauftragten* und der Personen mit Sonderauftrag.
  - 5 Entlastung des Vorstandes.
  - 6 Beschlüsse über Satzungsänderungen  
Über Satzungsänderungen kann nur beraten werden, wenn die Anträge auf Satzungsänderung in der Einladung bekanntgegeben wurden. Ist ein Antrag auf Änderung rechtzeitig gestellt, so kann die Mitgliederversammlung diesen Punkt der Satzung auch in anderer als der beantragten Form beschließen.
  - 7 Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern
  - 8 Beschlüsse über eine etwaige Auflösung des Verbandes, wobei gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu beschließen ist.
  - 9 Wahl der Landesdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung. Der Vorstand hat auf die ersten 150 Mitglieder zwei Delegierte zu stellen, das sind die beiden Vorsitzenden. Für je weitere 150 Mitglieder kann der Landesverband je eine Delegierte entsenden.
  - 10 Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die zeitlich vor der jeweiligen Bundesdelegiertentagung des *DHV* liegen sollte. Daneben kann der Vorstand außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
  - 11 Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter der Bekanntgabe der bereits vorliegenden Anträge durch ein Einladungsschreiben an die Mitglieder bekanntzugeben.

### III. Vereinsorgane

#### § 9 Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand
- 3 Erweiterter Vorstand

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Wahl der 1. und 2. Vorsitzenden, der 1. Kassenverwalterin und einer Vertreterin, einer 1. Schriftführerin und einer Vertreterin und zweier Kassenprüferinnen.
- 2 *Des Weiteren die Wahl verschiedene Beauftragte nach Bedarf des Landesverbandes. Zum Beispiel: Fortbildungsbeauftragte, Stillbeauftragte und Personen mit Sonderauftrag.*

11 Weitere Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden, müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht werden.

12 Initiativanträge auf der Mitgliederversammlung müssen schriftlich formuliert und mindestens von 2/3 der anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

## § 11 Verfahrensfragen

1 Bei Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ausschlüsse und über die Auflösung des Landesverbandes müssen mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist ebenfalls mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

2 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Ladung (§ 10 Abs. 11) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

3 Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen zwar gezählt, aber für erforderliche Mehrheiten nicht berücksichtigt. Sie werden auch bei Bestimmung der zur absoluten Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mit berücksichtigt.

4 *Sind mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nicht mehr anwesend, so muss die Vorsitzende die Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen, wenn die Beschlussunfähigkeit gerügt wird. Die Beschlussunfähigkeit bedarf nach Rüge eines Stimmberechtigten der Feststellung durch die Vorsitzende. Sie kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.*

5 Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6 Auf Verlangen einer Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Wahlen zum Vorstand finden in geheimer Abstimmung statt.

## § 12 Beschlussfassung

### 1 Schriftliche Beschlüsse

Auf schriftlichen Wege kommt ein Beschluss zustande, wenn der bezügliche Antrag allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist. Wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmen, ist der entsprechende Beschluss gefasst.

### 2 „Grundsatzbeschlüsse“ der

Bundesdelegiertenversammlung sind für den Landesverband verbindlich. Grundsatzbeschlüsse sind vor der Beschlussfassung als solche zu kennzeichnen. Sie gelten im Landesverband unmittelbar ab Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung. Soweit eine Umsetzung im Landesverband erforderlich ist, wird der Landesverband die erforderlichen Beschlüsse fassen. Vorschriften über Satzungsänderungen bleiben unberührt.

## § 13 Leitung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung wird von einer Landesvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann sich jedoch auch für die jeweilige Versammlung eine Versammlungsleiterin wählen. Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge erfolgten sind durch die Versammlungsleiterin sofort zu formulieren und der Schriftführerin zu diktieren. In dem Tagungsprotokoll sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht einem Mitglied frei, seine Ansicht über einen Beschluss im Protokoll besonders festlegen zu lassen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzusenden und ein Bericht über die Versammlung wird im Hebammenforum und auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht.

2 An den Mitgliederversammlungen können alle

Hebammen des Landesverbandes teilnehmen. Vorstandsmitglieder des *Landesverbandes* haben auf allen Mitgliederversammlungen freies Rede- und Antragsrecht.

- 3 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit nach Abschluss eines Wortbeitrages gestellt werden. Hierzu gehören Anträge auf „Begrenzung der Redezeit“, auf „Schluss der Rednerliste“ und auf „Schluss der Debatte“. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf eine Rednerin sich gegen diesen Antrag aussprechen, danach wird über diesen Antrag abgestimmt. Die Versammlungsleiterin kann hiervon abweichend auch eine längere Geschäftsordnungsdebatte zulassen.
- 4 Einwendungen der Mitglieder gegen das Protokoll sind beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich einzureichen. Über jede Einwendung hat der Vorstand zu entscheiden. Die eventuelle Richtigstellung ist bei der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

#### § 14 Stimmrecht

Stimmrecht haben die ordentliche Mitglieder, Schüler/innenmitglieder und *außerordentlichen* Mitglieder des Landesverbandes.

#### § 15 Amtszeit

Die Organe des Landesverbandes werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachwahl im Amt. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit erfolgen. In diesem Falle hat eine sofortige Neuwahl zu erfolgen.

#### § 16 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Landesverbandes besteht mindestens aus einer 1. Vorsitzenden, einer 2. Vorsitzenden, einer Kassenverwalterin und einer Schriftführerin; die 1. und 2. Vorsitzende sollte aus dem Bereich der klinischen bzw. der außerklinischen Tätigkeit stammen. Die Vorsitzenden sind in allen rechtlichen und amtlichen Angelegenheiten unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Für alle

Vorstandsmitglieder ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder des Landesverbandes gewählt werden. Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenverband ist, kann nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.

- 2 Wenn eine Hebamme ein Amt im Vorstand des Landesverbandes innehat, verliert sie dieses Amt automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des *DHV* annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Wahlamtes im Landesamt bedarf es nicht.

*3 Die 1. Vorsitzende soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle ( 20 Stunden ) tätig werden. Der zur Verfügung der ersten Vorsitzenden ausgewiesene Beitragsrückfluss vom DHV an den Landesverband ist zweckgebunden. Nicht zweckgebundene verwendete Mittel fließen an den DHV zurück.*

- 4 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und zusätzlich der Vertreterin der ersten Kassenverwalterin, der Vertreterin der ersten Schriftführerin, der Stillbeauftragten, der Fortbildungsbeauftragten und *Personen mit Sonderauftrag*.

- 5 Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

- 6 Bei Bedarf können Arbeitsgruppen berufen werden.

- 7 Die Sitzungen des Vorstandes finden vor jeder *Mitgliederversammlung*, *Hauptausschusssitzung*, vor jeder Bundesdelegiertenversammlung und nach Bedarf statt.

- 8 Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann.

## **§ 17 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kassen und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **IV Schlussvorschriften**

### **§ 18 Haftungsfreistellung**

Der Landesverband stellt seine Vorstandsmitglieder von der Haftung für Fahrlässigkeit frei.

### **§ 19**

Diese geänderte Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 15.04.2011 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.